

zer Reformkreises zählenden Abtes von Ellwangen, Weißenburg und Gladbach. Vorsteher der klösterlichen Strafanstalt (so S. 83) wird Sandrad wohl kaum gewesen sein, denn wenn Alexander Wiltheim ihn als *prefectus cellae penariae* bezeichnet, so ist das lediglich eine Umschreibung des Amtes eines cellerarius, als der Sandrad urkundlich bezeugt ist. *Cella penaria* heißt Vorratskammer und nicht Strafanstalt; ein Blick in den Georges hätte zu dieser Erkenntnis genügt. Wenn man schon Ekkehards Casus s. Galli nur nach den „Geschichtsschreibern der deutschen Vorzeit“ zitiert, dann doch wenigstens auch nach der Neubearbeitung von Hanno Helbling. Heinz Thomas

Reiner Rosen, Die Stellung der Kölner Erzbischöfe von Heribert bis Friedrich I. zu den Klöstern (999—1130), Jb. des Kölnischen Geschichtsvereins 41 (1967) S. 119—181, referiert nicht immer besonders gut den Forschungsstand seines Themas. S. 125 schreibt er, die Gründungsurkunde von St. Pantaleon sei 964 ausgestellt worden. Dann referiert er ihren Inhalt, und nur der Leser, der sich in Anm. 35 vertieft und der dort zitierten Literatur nachgeht, erfährt, daß es sich dabei um eine spätere Fälschung handelt. Daß St. Pantaleon eine gewisse Rolle im Gorzer Reformkreis gespielt hat, wird übergangen. Die „Urkunden und Quellen zur Geschichte von Stadt und Abtei Siegburg“, bearb. von Erich Wisplinghoff (1964) standen R. offensichtlich noch nicht zur Verfügung. W. hält die Gründungsurkunde (bei ihm Nr. 8, bei R. A 1) für echt, R. nach Weise (Jb. d. Köln. Geschichtsver. 33, 1958) für gefälscht. Wisplinghoff dürfte wohl Recht haben. Mit der Sprache steht R. des öfteren auf Kriegsfuß (vgl. z. B. S. 129, Anm. 81). Heinz Thomas

Werner Grebe, Erzbischof Arnold I. von Köln in der Reichs- und Territorialpolitik. Teil 1, Jb. des Kölnischen Geschichtsvereins 42 (1968) S. 1—80. — Diese Kölner Dissertation handelt in ihrem ersten Teil u. a. über Wahl und Abstammung, Amts- und Herrschaftsauffassung, Kloster-, Stadt- und Wirtschaftspolitik dieses Zeitgenossen Konrads III. Ein Exkurs im Anhang des 2. Teils wird, wie G. ankündigt, den Zeitpunkt der Wahl Arnolds für den Dezember 1137 sichern, während im Text (S. 3) als sicherer Terminus ante quem der 7. März 1138 angegeben wird. Die Abstammung des Erzbischofs bleibt weiter ungewiß. Für die Amts- und Herrschaftsauffassung des Erzbischofs greift G. mangels anderer Quellen auf die Arengen der Urkunden Arnolds zurück, wobei er sich der Problematik dieser Quellengattung durchaus bewußt bleibt. Arnold hat kein Kloster oder Stift gegründet; er beschränkte sich auf Privilegierung bereits bestehender Institutionen, wobei die Prämonstratenser Arnolds besonderes Interesse fanden, während er sich für Zisterzienser nicht einsetzte. Der Erzbischof scheint eine recht farblose Gestalt gewesen zu sein. Nach der Lektüre des ersten Teils von G.s Dissertation neigt man dazu, den Urteilen von Arnolds Zeitgenossen (S. 8 f.) Vertrauen zu schenken. Otto von Freising meinte zu Arnold, er sei ein Mann *ad omnia ecclesiastica et secularia negotia inutilis* gewesen. Heinz Thomas

Hans Limburg, Dietrich von Moers und der Deutsche Orden, Jb. des Kölnischen Geschichtsvereins 42 (1968) S. 176—188, untersucht die Beziehungen dieses Kölner Erzbischofs (1414—1463) zum Deutschen Orden. U. a. war Dietrich mit Ordensangelegenheiten in seiner Eigenschaft als kaiserlicher Statthalter für die westfälischen Freigerichte befaßt. Die Existenz der Ballei Koblenz ergab weitere Berührungspunkte zwischen Kurköln und dem Orden. Im Jahre 1422 ist Dietrich mit einem Kölner Kontingent nach Preußen gezogen, ohne jedoch militärisch einzugreifen. Heinz Thomas